



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0903/2019		Datum: 06.11.2019	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	Az.:	
Betreff: Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung)			
Gremienweg:			
13.12.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
02.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
21.11.2019	Werkausschuss "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2001.

Begründung:

Durch die Änderungssatzung sollen insbesondere folgende Regelungen angepasst werden:

Soweit bisher Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen diese der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger als Abfall zur Beseitigung überlassen haben, hat der Kommunale Servicebetrieb im Rahmen der Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes geprüft, ob eine Nachsortierung des Abfallgemischs und eine daraus resultierende Verwertung von Teilströmen möglich war. Diese Sortierleistung wurde zwischenzeitlich mit dem Ergebnis neu ausgeschrieben, dass ein wirtschaftlich zumutbarer Gebührensatz nicht erreicht werden konnte. Vor diesem Hintergrund sollen bis auf weiteres entsprechende Leistungen nicht mehr angeboten werden; die Abfall- und Abfallgebührensatzung sind entsprechend zu berichtigen.

Zwischenzeitlich wurde deutlich, dass einige Grundstückseigentümer für die Sammlung von Papierabfällen zwar eine Papiertonne nutzen wollen, jedoch die angebotene 240-Liter-Papiertonne im Einzelfall zu groß ist. Um hier dem Bedarf gerecht zu werden, wird zusätzlich die 120-Liter-Papiertonne neu eingeführt und angeboten.

Darüber hinaus wurden bei der Anwendung der Abfallsatzung an verschiedenen Stellen Unklarheiten festgestellt, z.B. bei der Abfuhr von Abfallgefäßen an Grundstücken, die über enge Straßen erschlossen werden. Dementsprechend soll geregelt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger ggf. die Gefäße und Abfälle an die nächst befahrbare Straße bringen müssen, wenn eine Abholung am Grundstück, insbesondere aus Gründen der Unfallverhütung, nicht zulässig ist.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine kurzfristige Abfuhr von Sperrmüll nur gegen eine gesonderte Gebühr in Anspruch genommen und dass die Papiertonne bei einer Fehlbefüllung eingezogen werden kann, wobei der Anschlusspflichtige weiter die Papiersammlung – als Bündelsammlung – weiter nutzen kann.

Im Übrigen wird die Satzung redaktionell u.a. an das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Gewerbeabfallverordnung und das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz angepasst.

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2001

Anlage 2: Synopse

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch die Einstellung der Sortierung wird die Abfallmenge, die beseitigt werden muss, geringfügig ansteigen.